

Merklblatt

In Sachen: Treiben von Wanderschafherden

Gesetzliche Grundlagen:

Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

Technische Weisungen des BLV über die Bestimmungen zum Tierverkehr im Rahmen des Nationalen Programms zur Bekämpfung der Moderhinke vom 25. Juni 2024

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27.08.2008 (SR 455.110.1)

Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (TSSV; BGS 926.711)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27)

Bewilligungspflicht / Verantwortliche Personen:

- 1) Wanderschafherden ohne trächtige Tiere dürfen mit einer Bewilligung des Kantontierarztes vom 15. November bis 15. März getrieben werden.
- 2) Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung und die Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers und des Wanderhirten.
- 3) Der Kantonstierarzt setzt aufgrund der eingereichten Gesuche die Wanderzonen fest. Die Bewilligung kann seuchen- und tierschutzrechtliche Auflagen enthalten.
- 4) Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle veterinärrechtlichen Bedingungen und die Auflagen der Bewilligung erfüllt sind. Er kann einen Wanderhirten für die Betreuung der Schafe während der Wanderung beauftragen.
- 5) Mit der «Erklärung des Wanderhirten» bestätigt der Bewilligungsinhaber, dass in der Herde keine trächtigen Tiere getrieben werden. Die Bestätigung muss vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn dem Veterinärdienst Solothurn zugeschickt worden sein. Der Veterinärdienst kann das Ausstellen der Wanderbewilligung von einem Konzept, welches die getroffenen Massnahmen für das Vermeiden von Trächtigkeiten bei den mitgeführten Auen darlegt, abhängig machen.
- 6) Der Wanderbeginn resp. der Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn ist dem Veterinärdienst Solothurn (tiergesundheit@vd.so.ch, 032 627 25 02) mindestens 7 Tage im Voraus zu melden. Amtstierärztliche Kontrollen vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt in den Kanton Solothurn bleiben vorbehalten.

Tierverkehr:

- 7) Eine Wanderherde gilt als Betrieb. Diese benötigt demzufolge eine separate TVD-Nummer.
- 8) Alle Zu- und Abgänge müssen fristgerecht auf der TVD gemeldet werden.
- 9) Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrmarken gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen gekennzeichnet sein.

- 10) Es muss ein Tierverzeichnis geführt werden. Angaben über umgestandene und getötete Tiere sind gesondert zu erfassen. Sämtliche Begleitdokumente (Zu- und Abgänge) sind mitzuführen.
- 11) Während der Wanderung sind Kontakte mit anderen Wiederkäuern zu verunmöglichen.
- 12) Das Treiben von Wanderschafherden in eine, durch eine oder aus einer tierseuchenrechtlich gesperrten Zone ist verboten. Wenn eine Schafherde in eine tierseuchenrechtliche Schutz- oder Überwachungszone gerät, gelten für die Schafe die Anordnungen des Veterinärdienstes, welche für die entsprechende Zone bestimmt sind, sinngemäss.
- 13) Nach der Zuteilung der Wandergebiete ist dem Veterinärdienst durch den Bewilligungsinhaber die geplante Wanderroute einzureichen.
- 14) Die gewanderte Route muss in einem Wanderbuch festgehalten werden. Dieses ist auf Verlangen dem Veterinärdienst zu übermitteln.

Tiergesundheit und Tierschutz:

- 15) Es dürfen keine trächtigen Tiere getrieben werden.
- 16) Moderhinke:
 - a) Bildung der Wanderherde: Wanderherden können entweder ausschliesslich mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» (→ Status der Wanderherde ist «frei») oder mit Schafen aus Tierhaltungen mit dem Status «nicht getestet» und aus Tierhaltungen mit dem Status «frei» (→ Status der Wanderherde ist «nicht getestet») gebildet werden. Der Bewilligungsinhaber hat den Status der Herkunftsbetriebe vor der Bildung der Wanderschafherde auf der TVD zu prüfen.
 - b) Auflösung der Wanderherde:
 - Schafe aus Wanderherden mit dem Status «frei» dürfen in Schafhaltungen mit dem Status «frei» oder «nicht getestet», sowie in bewilligte reine Mastbetriebe oder direkt zur Schlachtung verbracht werden.
 - Schafe aus Wanderherden mit dem Status «nicht getestet» dürfen in Schafhaltungen mit dem Status «nicht getestet», sowie in bewilligte reine Mastbetriebe oder direkt zur Schlachtung verbracht werden.
 - c) Bei Nachweis der Moderhinke in der Wanderschafherde muss diese gemäss Anordnung des Veterinärdienstes aufgelöst werden.
- 17) Es muss ein schriftlicher Notfallplan vorliegen, worin geregelt ist, wo die Tiere im Falle eines vorzeitigen Abbruchs oder Unterbruchs der Wanderung, z.B. wegen nachgewiesener Moderhinke oder langanhaltender extremer Witterung, untergebracht werden.
- 18) Es dürfen nur gesunde Tiere in der Herde mitgetrieben werden. Für die Pflege der Tiere ist stets angemessen zu sorgen. Kranke oder verletzte Tiere sind umgehend aufzustallen, fachgerecht zu pflegen und / oder tierärztlich behandeln zu lassen oder aber zu schlachten, respektive fachgerecht zu töten.
- 19) Der Wanderhirte ist verpflichtet, bei jeder verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lässt, unverzüglich den Veterinärdienst zu benachrichtigen.
- 20) Eine vorbeugende Behandlung der Schafe gegen Räude und Moderhinke vor der Wanderung wird dringend empfohlen. **Während der Wanderung müssen Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, umgehend dem Veterinärdienst gemeldet und untersucht werden.** Ein allfälliges Entfernen aus der Herde muss vorgängig mit dem Veterinärdienst abgesprochen werden.
- 21) Bei extremer Witterung ist es in der Verantwortung des Hirten vorzusorgen, dass die Tiere einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind. Die Vorgaben der Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Wanderschafherden» sind verbindlich.

- 22) Werden die Schafe länger als eine Nacht (12h) eingezäunt oder nicht von einem Hirten betreut, gilt die Tierhaltung nicht mehr als Wanderschafherde.
- 23) Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.

Begleittiere:

- 24) Hunde, welche aus dem Ausland stammen, müssen sämtliche Importbedingungen erfüllen, d.h. sie müssen gechippt, gültig gegen Tollwut geimpft und im Besitz eines EU- oder Schweizer Heimtierpasses sein. Halten sie sich länger als 3 Monate in der Schweiz auf, müssen sie zudem in der Hundedatenbank «Amicus» registriert sein.
- 25) Halter und Halterinnen von Herdenschutzhunden haben unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.
- 26) Werden Equiden mitgeführt, müssen es mindestens zwei Tiere sein.
- 27) Mitgeführte Equiden, geboren nach dem 1. Januar 2011, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Alle Equiden müssen auf der TVD gemeldet sein.
- 28) Für Equiden muss der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer mitgeführt werden.

Hinweise:

- 29) Die Durchwanderung eines Grundstücks ist nur statthaft, wenn der Grundeigentümer resp. der Bodenbewirtschafter mit der Durchwanderung einverstanden ist (Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)).
- 30) Der Wald darf nicht beweidet werden. Kulturland- und Waldschäden sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden haftet der Bewilligungsinhaber (Waldgesetz vom 29.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst unter Telefon 032 627 25 02 oder tiergesundheit@vd.so.ch